

Inhaltsverzeichnis:

1. Aufruf der Handwerkskammer Dresden
Fluthilfe für das Handwerk
2. Bauforderungssicherungsgesetz
3. Seminarangebot

1. Aufruf der Handwerkskammer Dresden

Sehr geehrte Mitglieder,

wir bitten um Nachricht, wenn Sie durch das Hochwasser in irgendeiner Form geschädigt worden sind und dringend Liquidität benötigen oder keine Erstattungen aus Versicherungen zu erwarten haben. Der Freistaat hat Mittel bereitgestellt, die über die Landratsämter verteilt werden.

Die HWK Dresden hat ihrerseits auch zu einer Spendenaktion zugunsten geschädigter Handwerksbetriebe aufgerufen. Den Spendenaufruf mit Angabe des Spendenkontos haben wir Ihnen in der Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Winfried Gwiasda
stellv. Landesinnungsmeister

2. Bauforderungssicherungsgesetz

Als Anlage geben wir Ihnen eine Kommentierung zum Bauforderungssicherungsgesetz, erarbeitet durch die Hwk zu Leipzig zur Kenntnis.

Viele von Ihnen werden sich daran erinnern, dass auf Initiative Sächsischer Handwerksverbände schon in den 90-ziger Jahren eine Arbeitsgruppe beim SMJ zur „Verbesserung der Zahlungsmoral“ angeregt worden ist.

Erstes Ergebnis war – nach einem relativ zügigen Gesetzgebungsverfahren – das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom Mai 2000 das aber noch längst nicht alle unsere Wünsche erfüllen konnte.

Deswegen hat die AG in Sachsen ihre Arbeit fortgesetzt und erneut einen Katalog mit über 20 Forderungen an die Gesetzgebung vorgelegt.

Mit Unterstützung von Sachsen-Anhalt und Thüringen (deswegen auch der neue Titel Forderungssicherungsgesetz/ FoSiG) konnte ein Teil der zivilrechtlichen Forderung umgesetzt werden. Es wurde am 01.01.2009 in Kraft gesetzt.



Das GSB von 1909 mit seinen wichtigen strafrechtlichen Teil, dass in der Diskussion von Anfang an immer wieder eine Rolle spielte, wurde durch das Bauforderungssicherungsgesetz (BauFordSiG) aktualisiert, dass am 01.01.2009 eingeführt wurde, abgetrennt vom FoSiG, da einige Passagen nicht mehr gründlich genug diskutiert werden konnten und die Verabschiedung des FoSiG nicht aufgehoben werden sollte.

Nicht lange nach der Einführung bemerkten bestimmte Interessengruppen was für eine scharfe Waffe das BauFordSiG sein kann. Überfallartig wurde versucht, das Gesetz wieder zu beseitigen. Die Lobby des Bauhauptgewerkes hatte mit ihren guten Kontakten bereits im Mai 2009 einen entsprechenden Kabinettsbeschluss herbeigeführt. Ein energischer Sturm - wieder hauptsächlich von den sächsischen Landesverbänden und ihren Verbündeten getragen – brachte diese Initiative schließlich im Bundesrat zum scheitern. Die Rede des sächsischen Ministerpräsidenten zu diesem Thema war bemerkenswert. Wir stellen Sie auf Wunsch gern zur Verfügung.

Neue Aktivitäten des Bauhauptgewerkes führte zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe beim BMVBS, die das Gesetz beseitigen oder entschärfen sollte, ehe es überhaupt in seiner Praxiswirksamkeit beurteilt werden könnte.

Im April 2010 befasste sich der ZDH mit diesem Thema. Leider gab es auch hier wieder fast nur Widerstand aus den mitteldeutschen Ländern, ebenso in der Abschlussberatung der Arbeitsgruppe beim BMVBS.

Aktueller Stand ist ein Referentenentwurf der jetzt den Generalunternehmern wieder gestatten soll, dass Baugeld nicht nur der jeweiligen Baustelle zuzuordnen, sondern in der Summe im Unternehmen zu halten.

Dieser Kompromiss entschärft zwar das Gesetz sollte aber unsere Interessen grundsätzlich noch ausreichend wahren.

An Ihrer Meinung bzw. an Ihren Erfahrungen bei der Anwendung des BauForSiG sind wir sehr interessiert, da wir die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf haben.

Quelle: Handwerkskammer zu Leipzig

Das Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen (GSB) aus dem Jahre 1909 wurde auch zum 01.01.2009 durch die Erweiterung des Baugeldbegriffes und die Umkehr der Beweislast der Baugeldeigenschaft modernisiert.

Nunmehr besteht die Möglichkeit, bei Verstoß gegen das Bauforderungssicherungsgesetz auf das persönliche Vermögen des Vertragspartners zurück zu greifen.

1. Haftung für zweckwidrige Verwendung von Baugeld

Das BauFordSiG begründet eine Haftung für die zweckwidrige Verwendung von Baugeld. Ursprünglicher Gedanke war der Schutz der Bauunternehmer, weil die Kredit gebenden Banken bereits hinreichend durch Hypotheken abgesichert sind.

Neuer Ansatzpunkt des Gesetzgebers ist nunmehr ausdrücklich der Schutz der Bauunternehmer, weil sie das letzte und schwächste Glied in der Vertragskette sind.

*§1 BauFordSiG verpflichtet einen Baugeldempfänger, die für eine bestimmte Baustelle erhaltenen Gelder auch **ausschließlich** zur Bezahlung der auf der konkreten Baustelle beschäftigten **Nachunternehmer und Lieferanten** zu verwenden. Er darf das Baugeld – außer bei eigener Beteiligung am Bau – nicht für eigene Zwecke, zur Deckung der eigenen Geschäftskosten und in keinem Fall zum Stopfen von Löchern auf anderen Baustellen verwenden. Eine vorsätzliche Missachtung dieser Verwendungspflichten begründet die persönliche Schadensersatzhaftung des Geschäftsführers einer insolventen GmbH. Der Gesetzgeber hat den Baugeldbegriff deutlich erweitert. Es ist nun nicht mehr erforderlich, dass am Anfang einer Leistungskette eine Bank steht. Bisher bezog sich die*

strenge Baugeldverwendungspflicht nur auf die erste Ebene nach dem Bauherren. Nach neuem Recht bleibt die Baugeldeigenschaft in der Leistungskette erhalten. Die Verwendungspflicht zieht sich hindurch bis ins letzte Glied, eben bis zum mittelständischen Bauhandwerker, der die Bauleistung tatsächlich erbringt. Jeder Beteiligte wird somit zu einer Art „Treuhand“ seiner Nachunternehmer.

2. Beweislastumkehr

Neu ist nunmehr auch eine sog. **Beweislastumkehr**, d.h. der Geschäftsführer muss beweisen, dass eine zweckmäßige Verwendung des Baugeldes erfolgt ist. Kann er dies nicht, sind die Rechtsfolgen für ihn prekär:

- Die zweckwidrige Verwendung von Baugeld kann als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.
- Über die strafrechtliche Verurteilung ergibt sich in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB eine persönliche zivilrechtliche Haftung der verantwortlichen Person.
- Diese Forderungen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung unterliegen nicht der Restschuldbefreiung in der Privatinsolvenz des Geschäftsführers.
- Bei einer Pfändung müssen die Freigrenzen nicht eingehalten werden, sondern es kann bis zum Sozialhilfeniveau gepfändet werden.

3. Seminarangebot

Der Sächsische Verband für Sicherheit in der Wirtschaft führt am **Donnerstag, den 09.09.2010** in seiner Geschäftsstelle, Richard-Wagner-Str. 7, 01219 Dresden in zwei Durchläufen 08.30 – 13.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr ein Seminar zu Brandverhütung und Brandbekämpfung mit Handfeuerlöschern durch.

Kosten: 85,00 €

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle.

Nach Redaktionsschluss:

Kurzbericht vom Parlamentarischen Abend des Sächsischen Handwerks am 31. August 2010 im Sächsischen Landtag

Die geplanten Veränderungen am BauFordSiG und seine Verteidigung waren zentrale Themen des Abends. Weitere wichtige Themen waren:

- Senkung der Steuern und Sozialversicherungsabgaben („ mehr Netto vom Brutto “)
- keine erneute Erhöhung der Rundfunkgebühren
- Stärkung der dualen Ausbildung / Verbesserung der Ausbildungsreife junger Menschen
- Erhaltung der Mittelstandsförderung für Handwerksbetriebe
- Sicherung der finanziellen Ausstattung der Kommunen als wichtiger Auftraggeber
- Festhalten am weiteren Ausbau der Verkehrsinfrastruktur nach Prioritäten
- Gewährleistung der Sicherheit, vor allem im grenznahen Bereich

Am Rande der Veranstaltung berichtete HWK-Präsident Claus Dittrich, der zur Zeit ständig in den vom Hochwasser betroffenen Gebieten unterwegs ist, in einem persönlichen Gespräch von unbeschreiblichen Verwüstungen. Von den Medien wird dieser Umstand, der nun keine Schlagzeile mehr wert ist, in der letzten Zeit kaum noch zur Kenntnis genommen.

Presseinformation

20. August 2010

Handwerkskammer Dresden startet gemeinsam mit den regionalen Kreishandwerkerschaften Spendenaufruf

Fluthilfe für das Handwerk

Das Hochwasser des vergangenen Wochenendes hat im Handwerkskammerbezirk Dresden erhebliche Schäden verursacht. Bereits 120 Handwerksbetriebe mit über sechs Millionen Euro Schaden haben sich seit dem verheerenden Hochwasser in Sachsen mit der Handwerkskammer Dresden in Verbindung gesetzt. Die Zahl steigt weiter.

Viele Handwerksmeister haben große Teile ihres Betriebs- und Privatvermögens verloren. Der Unterstützungsbedarf ist groß. „Durch die Hochwasserkatastrophe sind nicht nur Arbeitsplätze und Wirtschaftskraft einer Region in Gefahr, sondern es steht das Wohl der Menschen auf dem Spiel. Ganze Familien stehen vor dem Nichts. Viele lässt die Flut hilflos zurück – in dieser Situation hilft jeder Euro“, so der Präsident der Handwerkskammer Dresden, Claus Dittrich.

Die Handwerkskammer Dresden ruft gemeinsam mit den Kreishandwerkerschaften im Landesdirektionsbezirk auf, für die betroffenen Handwerker und ihre Familien zu spenden.

Spendenkonto:
Handwerkskammer Dresden
Konto: 3100444441
BLZ: 850 503 00
Ostsächsische Sparkasse Dresden
„Fluthilfe für das Handwerk“

Die nachträgliche Ausstellung von Spendenquittungen für Zuwendungen ab 200 € ist gewährleistet. Für Beträge bis 200 € ist der Überweisungsbeleg/Bankauszug als Spendennachweis ausreichend.

Pressekontakt

Julia Stegmann-Schaaf
Telefon: 0351 4640-406
E-Mail: julia.stegmann-schaaf@hwk-dresden.de